

1972	Ausgegeben zu Bonn am 22. April 1972	Nr. 34
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 72	Gesetz zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung 365-1, 2031-1	617
14. 4. 72	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 45 Abs. 5 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957) 821-2	619

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 20	620
Verkündungen im Bundesanzeiger	620
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	621

Gesetz zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung

Vom 20. April 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Ordnungs-, Ungebühr- und Erzwingungsstrafen in Geld sowie die Geldstrafe nach § 890 der Zivilprozeßordnung;“.

b) In Nummer 7 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„soweit nicht ein Bundesgesetz vorschreibt, daß sich die Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz oder der Reichsabgabenordnung und ihren Nebengesetzen richtet.“

2. In § 2 erhalten

a) Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Vollstreckungsbehörden sind:

a) für Ansprüche, die beim Bundesverfassungsgericht, beim Bundesgerichtshof oder beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof entstehen, die Justizbeitreibungsstelle des Bundesgerichtshofs,

b) für Ansprüche, die beim Bundesverwaltungsgericht entstehen, die Justizbeitreibungsstelle des Bundesverwaltungsgerichts,

c) für Ansprüche, die beim Bundesfinanzhof, beim Bundespatentgericht oder beim Deutschen Patentamt entstehen, die Justizbeitreibungsstelle des Bundespatentgerichts,

d) für Ansprüche, die beim Bundesdisziplinargericht entstehen, die Justizbeitreibungsstelle des Bundesdisziplinargerichts.“

b) Absatz 3 Satz 1 folgende Fassung:

„Von den in Absatz 1 bezeichneten Vollstreckungsbehörden ist diejenige zuständig, die den beizutreibenden Anspruch einzuziehen hat.“

3. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „von zwei Wochen“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Er hat im Auftrag der Vollstreckungsbehörde auch die in § 840 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Erklärungen entgegenzunehmen.“

Artikel 2

In § 118 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung werden die Worte „nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz“ durch die Worte „im Verwaltungszwangsverfahren“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

(2) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Vollstreckungsmaßnahmen wegen Ordnungs-, Ungebühr- und Erzwingungsstrafen in Geld sowie der Geldstrafe nach § 890 der Zivilprozeßordnung eingeleitet worden sind, ist Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a nicht anzuwenden.

(3) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Vollstreckungsmaßnahmen von der Amtskasse des Bundesgerichtshofs oder der Amtskasse des Deutschen Patentamts eingeleitet worden sind, gelten die Vollstreckungsmaßnahmen als von der nach Artikel 1 Nr. 2 zuständigen Vollstreckungsbehörde eingeleitet. Soweit von der Amtskasse des Bundesgerichtshofs oder der Amtskasse des Deutschen Patentamts um die Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen ersucht worden ist, gelten die Ersuchen als von den nach Artikel 1 Nr. 2 zuständigen Vollstreckungsbehörden gestellt.

(4) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen Ansprüchen vollstreckt wird, die beim Bundesverwaltungsgericht oder beim Bundesfinanzhof entstanden sind, gilt die vollstreckende Behörde als von der nach Artikel 1 Nr. 2 zuständigen Vollstreckungsbehörde ersucht.

(5) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Vollstreckungsmaßnahmen von dem Bundesdisziplinargericht eingeleitet worden sind, gelten sie als von der nach Artikel 1 Nr. 2 zuständigen Vollstreckungsbehörde eingeleitet. Soweit von dem Bundesdisziplinargericht um die Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen ersucht worden ist, gilt das Ersuchen als von der nach Artikel 1 Nr. 2 zuständigen Vollstreckungsbehörde gestellt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. April 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. März 1972 — 1 BvR 674/70 —, ergangen auf eine Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 45 Absatz 5 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) ist insofern mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, als der Witwe eines Versicherten, dem vor seinem Tode Rente wegen Berufsunfähigkeit zustand, für die ersten drei Monate nach dem Tode des Versicherten in jedem Fall nur die Rente wegen Berufsunfähigkeit gewährt wird, während die Witwe eines Versicherten, dem vor seinem Tode Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zustand, für drei Monate diese Rente erhält.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. April 1972

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 20, ausgegeben am 20. April 1972

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 72	Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Dezember 1970 über den Handelsverkehr mit den überseeischen Ländern und Gebieten betreffend die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen	293
16. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates, des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen sowie des Zweiten, Dritten und Vierten Protokolls	296
17. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	297
29. 3. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	299
6. 4. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit	299

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
5. 4. 72 Verordnung Nr. 7/72 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	71	14. 4. 72	20. 4. 72
12. 4. 72 Verordnung TSF Nr. 5/72 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	72	15. 4. 72	15. 5. 72

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
24. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 601/72 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die arabische Republik Ägypten	25. 3. 72	L 72/10
24. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 602/72 der Kommission über Ausschreibungen zur Lieferung von Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	25. 3. 72	L 72/13
23. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 605/72 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Birnen für den Monat April 1972	28. 3. 72	L 75/2
23. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 606/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 in bezug auf den Beginn der Anwendung der zusätzlichen Bedingungen, denen eingeführter, zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmter Wein entsprechen muß	28. 3. 72	L 75/3
23. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 607/72 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	28. 3. 72	L 75/4
23. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt	28. 3. 72	L 75/5
27. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 611/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 3. 72	L 75/9
27. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 612/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 3. 72	L 75/11
27. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 613/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 3. 72	L 75/13
27. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 614/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 3. 72	L 75/14
27. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 615/72 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	28. 3. 72	L 75/15
27. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	31. 3. 72	L 78/1
27. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 617/72 der Kommission über die Auswirkungen des Zollsatzes bei der Einfuhr bestimmter Oliven	31. 3. 72	L 78/3
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 618/72 der Kommission über die Merkmale von Olivenöl und bestimmten, Olivenöl enthaltenden Erzeugnissen	31. 3. 72	L 78/5
28. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 620/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 3. 72	L 76/14
28. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 621/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 3. 72	L 76/16
28. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 622/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 3. 72	L 76/18
28. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 623/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 3. 72	L 76/19

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
28. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 624/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	29. 3. 72	L 76/20
28. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 625/72 der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer bestimmter Einfuhrlicenzen auf dem Rindfleischsektor	29. 3. 72	L 76/22
28. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 626/72 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver nach Indien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	29. 3. 72	L 76/23
28. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 627/72 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver nach Kolumbien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	29. 3. 72	L 76/24
28. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 628/72 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1027/68 über die Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für Kälber und ausgewachsene Rinder	29. 3. 72	L 76/25
29. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 629/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 3. 72	L 77/1
29. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 630/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 3. 72	L 77/3
29. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 631/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 3. 72	L 77/5
29. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 632/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	30. 3. 72	L 77/7
29. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 633/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	30. 3. 72	L 77/10
29. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 634/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	30. 3. 72	L 77/12
29. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 635/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	30. 3. 72	L 77/14
29. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 636/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	30. 3. 72	L 77/16
29. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 637/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 3. 72	L 77/18
29. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 638/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	30. 3. 72	L 77/19
29. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 639/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	30. 3. 72	L 77/20
29. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 640/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	30. 3. 72	L 77/22
29. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 641/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker	30. 3. 72	L 77/33
29. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 642/72 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Birnen nach Verordnung (EWG) Nr. 605/72 des Rates	30. 3. 72	L 77/34
29. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 643/72 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	30. 3. 72	L 77/35
29. 3. 72	Verordnung (EWG) Nr. 644/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 911/68 hinsichtlich der Vorausfestsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	30. 3. 72	L 77/36

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 645/72 der Kommission betreffend die Abweichung für Apfelsinen der Sorte Sanguinello der Verordnung (EWG) Nr. 193/70 mit Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Apfelsinen und Mandarinen aus der Gemeinschaftserzeugung	30. 3. 72	L 77/37
30. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 646/72 des Rates zur Beschränkung der Ausfuhr von Magermilchpulver	1. 4. 72	L 79/1
30. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 647/72 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1972/1973	1. 4. 72	L 79/2
30. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 648/72 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1972/1973	1. 4. 72	L 79/4
30. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 649/72 des Rates zur Festsetzung der im Milchwirtschaftsjahr 1972/1973 gültigen Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver, die für Futterzwecke verwendet werden	1. 4. 72	L 79/5
30. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 650/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der Warenbezeichnung für bestimmte Erzeugnisse	1. 4. 72	L 79/6
30. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 651/72 des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises für Kälber für das Wirtschaftsjahr 1972/1973	1. 4. 72	L 79/9
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 652/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 4. 72	L 79/10
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 653/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 4. 72	L 79/12
29. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 654/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 4. 72	L 79/14
Andere Vorschriften		
24. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 603/72 der Kommission über den für die Ermittlung des Zollwerts maßgebenden Käufer	25. 3. 72	L 72/17
24. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 604/72 der Kommission zur Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe c) und Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren	25. 3. 72	L 72/18
23. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 609/72 des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren	28. 3. 72	L 75/6
23. 3. 72 Verordnung (EWG) Nr. 610/72 des Rates über die Anwendung von im Rahmen der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland erlassenen Vorschriften betreffend den Verkehr von Waren, die unter Verwendung von Waren aus dritten Ländern hergestellt sind, welche sich weder in der Gemeinschaft noch in Griechenland im freien Verkehr befanden	28. 3. 72	L 75/6

Einbanddecken 1971

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 5/72 und für Teil II der Nr. 3/72 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.